



Einwohnergemeinde Wyssachen

# Überführungsreglement Feuerwehr

Einwohnergemeinde Wyssachen

vom 03. Dezember 2012

*Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wyssachen,  
gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz beschliessen:*

## **I. Allgemeines**

Gegenstand

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der  
Einwohnergemeinde Wyssachen im Bereich der  
Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil
- b die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die  
Gemeinde Wyssachen.

## **II. Übertragung der Aufgabe**

Grundsatz

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Wyssachen. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

<sup>3</sup> Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Wyssachen und wird nicht übertragen.

Kommunales  
Recht der  
Einwohnergemei  
nde Huttwil

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wyssachen unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

<sup>2</sup> Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a* die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b* die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil
- c* die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d* die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Gemeinde Wyssachen, Verfügungen erlassen.

Übertragung und  
Zurverfügungstel  
len von Sachen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags zu Eigentum.

<sup>2</sup> Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

- <sup>2</sup> Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
- a die Mitwirkungsrechte der Gemeinde,
  - b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt,
  - c die Kostenverteilung,
  - d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

### **III. Ersatzabgabe**

Abgabepflicht

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 5 - 10 Prozent des Kantonssteuerbetrags, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf zur Zeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrpflichtdienst unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2.

<sup>6</sup> Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt

<sup>7</sup> Die Bestimmungen von Abs.4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

## Befreiung

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- c die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d die Ehepartnerinnen und Ehepartner von Personen, die aktiven Feuerwehrdienst,

## Verwendung des Ertrags

### **Art. 8**

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## Inkrafttreten

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Gemeinden der Feuerwehrregion Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten ist das Feuerwehrreglement vom 21.11.1995 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Wyssachen hat dieses Reglement am 03. Dezember 2012 mit 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 02. November 2012 bis 03. Dezember 2012 (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 01. November 2012 bekannt.

Wyssachen, 02. November 2012

Die Gemeindeverwalterin:

